

Tel: 04161-7430-0
Fax: 04161-7430-15
E-Mail:
info@lebenshilfe-buxtehude.de
homepage:
www.lebenshilfe-buxtehude.de

Bankverbindung:
Sparkasse Harburg-Buxtehude
Kto: 50 043 009
BLZ: 207 500 00

Spendenkonto:
Sparkasse Harburg-Buxtehude
Kto: 500 00 959
BLZ: 207 500 00

Lebenshilfe für Menschen mit
Behinderungen Buxtehude e. V.
Apensener Straße 93
21614 Buxtehude

Satzung

der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen, Ortsvereinigung Buxtehude e. V.
vom 25.8.1962 in der Fassung vom 8.6.2009

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen Buxtehude e.V.“ und ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Er ist ein Zusammenschluss von Eltern und Freunden von Menschen mit Behinderungen.
3. Der Sitz des Vereins ist Buxtehude.
4. Der Verein ist Mitglied der „Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung“ und des Landesverbandes Niedersachsen.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist jeweils das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgabe und Zweck

1. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Hilfe für Menschen mit Behinderungen aller Altersstufen, deren Angehörigen, der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens sowie des Wohlfahrtswesens im weitesten Sinne dienen.
2. Der Verein vertritt die Interessen der Menschen mit Behinderungen und setzt sich für alle Maßnahmen ein, die einer Diskriminierung und Benachteiligung entgegenwirken und gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen.
Er setzt sich für ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit für die besonderen Belange behinderter Menschen und ihrer Angehörigen ein.
Er setzt sich für die gemeinsame Erziehung und Bildung behinderter und nicht behinderter Kinder und Jugendlicher in Kindergarten und Schule ein.
Er setzt sich für alle Maßnahmen im Bereich Arbeit und Wohnen ein, die der Integration von Menschen mit Behinderungen dienen.
3. Der Verein arbeitet mit allen öffentlichen und privaten, kirchlichen und wissenschaftlichen Organisationen verwandter Zielsetzung zusammen.
4. Die Arbeit der ehrenamtlich und der hauptamtlich tätigen Mitglieder und Mitarbeiter orientiert sich am „Leitbild der Lebenshilfe Buxtehude“.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Aufnahmeantrag und dessen Annahme durch den Aufsichtsrat.
3. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Aufsichtsrat steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig über den Antrag entscheidet.
4. Beendigung der Mitgliedschaft:
Die Mitgliedschaft einer juristischen Person endet
 - a) bei Verlust der Rechtspersönlichkeit
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung
 - c) durch Streichung aus der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein

Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person erlischt

- a) durch Tod
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Streichung aus der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein
5. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Aufsichtsrates.
 6. Ein Mitglied kann von der Geschäftsführung aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Rückstand ist. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und der Beitrag nicht entrichtet ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
 7. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Aufsichtsrat ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen des Vereins entgegen arbeitet oder die Arbeit des Aufsichtsrates in einer gegen Treu und Glauben verstoßenden Weise stört oder sich sonst vereinsschädlich verhält.
 8. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Aufsichtsrat oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzumachen.
 9. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Aufsichtsrat eingelegt werden.

Über sie wird in der nächsten Mitgliederversammlung entschieden. Bis dahin hat die Beschwerde aufschiebende Wirkung.

10. Die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages endet mit dem Zeitpunkt der wirksamen Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Aufsichtsrat
- c) Die Geschäftsführung (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen.
2. Außerdem wird sie einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangt.
3. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.
4. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, bei ihrer / seiner Verhinderung von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter, geleitet.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) die Entscheidung über die Berufung gegen die Ablehnung von Aufnahmeanträgen und gegen Ausschlüsse von Mitgliedern durch den Aufsichtsrat
 - b) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers
 - c) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - d) die Höhe der pauschalierten Aufwandsentschädigungen für die Aufsichtsratsmitglieder (§ 8 Ziffer 1)
 - e) die Änderung der Satzung
 - f) die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder
 - g) die Auflösung des Vereins
5. Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Aufsichtsrates entgegen und kann alle den Verein betreffenden Angelegenheiten beraten und Empfehlungen aussprechen, die die Zuständigkeiten und Aufgaben anderer Vereinsorgane betreffen.

6. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter und einer Protokollantin oder einem Protokollanten unterschrieben.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (mehr Ja- als Nein-Stimmen bei beliebig vielen Enthaltungen). Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{4}{5}$ erforderlich.
8. Jedes Mitglied hat jeweils eine Stimme.

§ 8 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus sieben Vereinsmitgliedern, und zwar aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter sowie 5 weiteren Vereinsmitgliedern. Der oder dem Vorsitzenden, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter sowie den weiteren Aufsichtsratsmitgliedern wird jeweils eine angemessene pauschalierte Aufwandsentschädigung gewährt, die jeweils selbst zu versteuern ist.
2. In den Aufsichtsrat können nur die Vereinsmitglieder gewählt werden, die nicht in einem hauptamtlichen Beschäftigungsverhältnis mit der Lebenshilfe Buxtehude stehen.
3. Der Aufsichtsrat soll besetzt werden mit solchen Personen, die fachliche Kompetenz und Erfahrung einbringen in
 - Fragen der Behinderung (Eltern, Angehörige und Betroffene)
 - sozialpolitischen Fragestellungen
 - betriebswirtschaftlichen Fragestellungen
 - im Umgang mit politischen Entscheidungsträgern
4. Der Aufsichtsrat kann sich sachkundiger Dritter bedienen.
5. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit gewählt. Die fünf weiteren Aufsichtsratsmitglieder werden ebenfalls in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit gewählt. Erreichen mehr Kandidaten die erforderliche Mehrheit als Ämter zu besetzen sind, sind nur diejenigen mit den meisten Stimmen gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das die oder der Vorsitzende zieht.
6. Die Amtszeit des Aufsichtsrates beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtsperiode aus, findet bei der nächsten turnusmäßigen Mitgliederversammlung eine Nachwahl statt.
7. Der Aufsichtsrat beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht nach dieser Satzung oder dem Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Aufsichtsrat hat insbesondere auch folgende Aufgaben:
 - a) er bestellt die Geschäftsführung und beruft sie ab
 - b) er berät die Geschäftsführung bei der Erstellung der Wirtschaftsplanes
 - c) er unterstützt die Geschäftsführung bei der Wahrnehmung von repräsentativen Aufgaben und bei wichtigen geschäftlichen Verhandlungen bzw. Gesprächen mit externen Partnern
 - d) er überwacht die Haushaltsführung
 - e) er entscheidet in grundsätzlichen Fragen der Ausrichtung der Arbeit und Festlegung der Ziele

8. Der Aufsichtsrat tagt mindestens viermal im Jahr. Einladungen erfolgen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist von 7 Tagen. Eine Ergänzung der Tagesordnung ist auf einer Sitzung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder möglich.
9. Der Aufsichtsrat gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

§ 9

Die Geschäftsführung (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)

1. Der Verein hat eine hauptamtliche Geschäftsführerin oder einen hauptamtlichen Geschäftsführer. Diese / dieser vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Zur Führung der Geschäfte ist die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer alleine berechtigt. Ist die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer verhindert, wird sie / er von einer oder einem Bevollmächtigten vertreten, die / der vom Aufsichtsrat in Abstimmung mit der Geschäftsführung benannt worden ist.
3. Die Geschäfte sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes und in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat zu führen. Abweichungen von dem Wirtschaftsplan sind zulässig, wenn Mehrausgaben in einer Haushaltsposition durch Minderausgaben in anderen Positionen oder durch Mehreinnahmen ausgeglichen werden. Darüber hinaus sind Mehrausgaben mit Zustimmung des Aufsichtsrates möglich, wenn unvorhergesehene Ereignisse dies erforderlich machen.
Stellt sich im laufenden Geschäftsjahr heraus, dass die geplanten Einnahmen nicht erzielt werden, soll dies durch Einsparungen möglichst ausgeglichen werden.
4. Bei allen Rechtsgeschäften im Zusammenhang mit dem Dienstvertrag der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers wird der Verein durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter vertreten.

§ 10

Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen auf den Landesverband Niedersachsen oder, sofern dieser aufgelöst ist, auf die Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. übertragen, welche es im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 11

Übergangsbestimmung

Diese Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Den ersten Aufsichtsrat des Vereins bilden die am Tage der Eintragung amtierenden Vorstandsmitglieder des Vereins, dessen Amtszeit als Vorstand damit zugleich endet. Der Aufsichtsrat tritt unverzüglich zu einer konstituierenden Sitzung zusammen und bestellt einen Geschäftsführer. Die Amtszeit des ersten Aufsichtsrates läuft bis zur turnusmäßigen Wiederwahl des bisherigen Vorstandes.